

Aktionsplan Inklusion

zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention
im Wetteraukreis



Inhalt

Einleitung	4
Lebensbereiche	6
1. Lebensbereich Erziehung und Bildung	6
1.1. Handlungsfeld I – Frühe Hilfen.....	6
1.2. Handlungsfeld II – Frühförderung.....	7
1.3. Handlungsfeld III – Kindertagesstätte und Kindertagespflege.....	10
1.4. Handlungsfeld IV – Schulische Bildung.....	12
1.5. Handlungsfeld V – Bildungslandschaft gesamt.....	16
2. Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung.....	17
2.1. Handlungsfeld I – Der Landkreis als Auftrag- und Arbeitgeber	18
2.2. Handlungsfeld II – Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung	20
2.3. Handlungsfeld III - Unterstützung bei der Eingliederung/Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.....	23
3. Lebensbereich Gesundheit.....	24
3.1. Handlungsfeld I – Prävention und Nachsorge.....	24
3.2. Handlungsfeld II – Pflege.....	25
3.3. Handlungsfeld III – Psychische Versorgung.....	28
4. Lebensbereich Kommunikation	30
4.1. Handlungsfeld I - Information.....	31
4.2. Handlungsfeld II – Schutz der Persönlichkeitsrechte.....	33
4.3. Handlungsfeld IV – Sprache	36
5. Lebensbereich Mobilität.....	37
5.1. Handlungsfeld I – Das Kreisgebäude des Landkreises	37
6. Lebensbereich Sport, Kultur und Freizeit.....	38
6.1. Handlungsfeld I – Sport.....	38
6.2. Handlungsfeld II – Kultur.....	40
6.3. Handlungsfeld III – Naturerlebnisse.....	43
7. Lebensbereich Wohnen	44
7.1. Handlungsfeld I – Wohnen / Wohnraum	44
Anhang/Themenspeicher/Ideenpool – außerhalb der Entscheidungsfähigkeit des Wetteraukreises	47
Lebensbereich Erziehung und Bildung	47
Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung.....	48
Lebensbereich Gesundheit.....	49

Lebensbereich Kommunikation	50
Handlungsfeld I – Schutz der Persönlichkeitsrechte	50
Lebensbereich Mobilität.....	51
Lebensbereich Sport, Kultur und Freizeit.....	51
Lebensbereich Wohnen und Bauen.....	51

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten für Menschen aller Geschlechtsidentitäten.

Einleitung

Im Bewusstsein der Verantwortung für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und in Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention als verbindliche Grundlage für das Handeln aller staatlichen Ebenen legt der Wetteraukreis diesen Aktionsplan zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft vor.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Der Wetteraukreis bekennt sich zu dem Grundsatz, dass alle Menschen das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft haben. Die Verschiedenheit der Menschen wird als Bereicherung und als Quelle gesellschaftlichen Fortschritts verstanden.

Der vorliegende Aktionsplan definiert konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Vision. Er ist ein „lebendiges Dokument“, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Grundlage für die in diesem Aktionsplan dargestellten Maßnahmen sind insbesondere Ausarbeitungen des früheren Inklusionsbeirates des Wetteraukreises aus dem Jahr 2020, aktuelle Berichte der einzelnen Bereiche der Kreisverwaltung und der Beteiligungen des Wetteraukreises zum Umsetzungsstand der Inklusion im Wetteraukreis sowie Präsentationen und umfassende Beratungen im Diversitäts- und Inklusionsbeirat, seinen Fachausschüssen und weiteren Gremien des Wetteraukreises.

Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte und die aktive Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger. Der Wetteraukreis wirkt darauf hin, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Für alle nachfolgend bei den Lebensbereichen aufgeführten Maßnahmen war handlungsleitend, dass der Wetteraukreis hier entscheidungsfähig ist, also die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit umsetzen kann. Auch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, zu deren Umsetzung der Wetteraukreis verpflichtet ist, sind in diesem Bereich erfasst, weil auch in diesen Bereichen regelmäßig ein Umsetzungsspielraum besteht und die Art der Umsetzung im Wetteraukreis sowie der Wirkungsgrad erfasst und evaluiert werden soll.

Für die künftige regelmäßige Evaluation der Maßnahmen ist ein Ampelsystem vorgesehen, mit dessen Hilfe der jeweils erreichte Umsetzungsstand der Maßnahmen in einem Statusbericht dargestellt werden soll. Anhand von Indikatoren und Kennzahlen erfolgt eine Beschreibung des Entwicklungsstands im Wetteraukreis und es werden noch bestehende Handlungsbedarfe aufgezeigt.

In dem Wissen, dass es auch erforderliche, wünschenswerte und/oder förderungswürdige Maßnahmen gibt, die außerhalb der Zuständigkeit des Wetteraukreises liegen und bei denen der Wetteraukreis daher nur mittelbar, beratend oder unterstützend tätig werden kann, ist dem Aktionsplan ein Anhang/Themenspeicher/Ideenpool

beigefügt. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat und weitere Gremien des Wetteraukreises können hierzu den Austausch mit den verantwortlichen Stellen suchen und dort auf eine Umsetzung hinwirken. Als Beispiel hierfür sei ein möglicher Austausch mit der Verkehrsgesellschaft Oberhessen zum Thema „Öffentlicher Personennahverkehr“ oder mit dem Gesundheitszentrum Wetterau über inklusive medizinische Versorgung genannt.

Inklusion bedeutet die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Sie verwirklicht sich in der Barrierefreiheit öffentlicher Räume, in der Zugänglichkeit von Bildung und Kultur, in der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben sowie in allen weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. „Barrierefreiheit“ bezieht sich auf Beeinträchtigungen jeder Art und Ausprägung; so benötigen bspw. Menschen mit einer Sehbehinderung andere Hilfsmittel oder Assistenzleistungen als Menschen mit einer Hörbehinderung, einer körperlichen Behinderung, geistigen Behinderung oder seelischen Behinderung. Das Ziel der Barrierefreiheit gilt für Menschen jeden Geschlechts, jeder Herkunft, jeder Religion, jedes sozialen Status und jedes anderen Merkmals.

Mit diesem Aktionsplan bekräftigt der Wetteraukreis seinen Willen, eine Region zu gestalten, in der Vielfalt gelebt wird und jeder Mensch die Möglichkeit hat, seine Fähigkeiten und Potenziale voll zu entfalten. Die hier niedergelegten Grundsätze und Maßnahmen sind Auftrag und Basis für das Handeln der Verwaltung, der Gremien und Beteiligungen des Wetteraukreises.

Lebensbereiche

1. Lebensbereich Erziehung und Bildung

UN-BRK, Artikel 24 - BILDUNG

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. [...]

1.1. Handlungsfeld I – Frühe Hilfen

Titel der Maßnahme	Das präventive Netzwerk Frühe Hilfen
Ausgangslage	Der Wetteraukreis hat sich 2012 umgehend an dem Förderprogramm des Bundes beteiligt und das Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut. Es soll allen Kindern ein geschütztes und wohlbehaltenes Aufwachsen ermöglichen. Deshalb werden allen Familien, insbesondere solchen in multifaktoriell belasteten Lebenslagen, Beratung und Unterstützung angeboten.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Unterstützung für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Aufsuchende Gesundheitsfachkräfte (Hebammen und Kinderkrankenschwestern) bieten Hilfe an. 2) präventive, niedrigschwellige und kostenfreie Hilfen über Netzwerkangebote, offene Treffs und vor Ort über einen „Frühe Hilfen-Bus“ 3) weiterer Ausbau des Netzwerkes 4) mehr sozialraumbezogene Hilfeangebote 5) Fortschreibung des 2019 erstellten Leitfadens „Frühe Hilfen“
Ziel	Ausbau der präventiven Arbeit und damit bedarfsge- rechte Unterstützung aller Hilfesuchenden. Verhinderung von jugendhilferechtlichen Maßnahmen im weiteren Verlauf der Entwicklung junger Menschen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales Lebenshilfe Wetterau e.V.
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorliegen eines Leitfadens, der alle Hilfen be- schreibt 2) Maß der Annahme der angebotenen Hilfen 3) Umfang der Bedarfsdeckung durch die angebote- nen Hilfen
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

1.2. Handlungsfeld II – Frühförderung

Titel der Maßnahme	Frühförderung
Ausgangslage	<p>Die Frühförderung nach § 46 Absatz 4 SGB IX richtet sich hauptsächlich an Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis spätestens zum Schuleintritt. Den Eltern bietet sie Beratung und Unterstützung.</p> <p>Eine Beratung bei der Frühförderstelle steht zudem einmalig allen Eltern zur Verfügung, die Fragen zur Entwicklung ihres Kindes haben. Dies stellt eine niedrigschwellige Erstberatung dar.</p> <p>Der Wetteraukreis hat mit der Frühförderstelle der Lebenshilfe Wetterau e.V. eine Vereinbarung geschlossen, die sicherstellen soll, dass für jedes Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind eine zeitnahe Förderung aufgenommen werden kann. Die Lebenshilfe Wetterau e.V. erhält für ihre Arbeit ein Budget. Weitere überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV), die der Wetteraukreis in Anspruch nimmt, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Johannes-Vatter-Schule für Hörgeschädigte • Johann-Peter-Schäfer-Schule für Sehgeschädigte.
Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Frühförderstelle erstellt in Zusammenarbeit mit der Kinderärztin beim Gesundheitsamt einen Förderplan. Die finale Entscheidung trifft der Sozialhilfeträger. Am Jahresende erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Fördereinheiten eine Spitzabrechnung mit der Lebenshilfe Wetterau e.V. Mit den LWV-Förderzentren erfolgt eine Einzelfallabrechnung entsprechend der einschlägigen Hessischen Rahmenvereinbarung.</p>
Ziel	<p>Alle Kinder, die eine Frühförderung benötigen, erhalten diese ohne Zeitverzögerung. Eventuell bestehende Wartelisten werden abgebaut.</p>
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	<p>Fachbereich Jugend und Soziales Fachbereich Gesundheit und Bevölkerungsschutz Lebenshilfe Wetterau e.V. überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)</p>
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<p>1) jährliche Fallzahlen 2) Umfang der Warteliste</p>
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Heilpädagogische Fachberatung
Ausgangslage	Auf der Grundlage von § 79 SGB IX bietet die Frühförderstelle der Lebenshilfe Wetterau e.V. für den Wetteraukreis eine heilpädagogische Fachberatung für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen an. Hier werden Fachkräfte und Eltern beraten, bei Einverständnis der Eltern Kinder in der Einrichtung beobachtet, es wird gemeinsam über das Kind und seine Entwicklung gesprochen und es werden geeignete Unterstützungsangebote eruiert. Die heilpädagogische Fachberatung ist unentgeltlich. Grundlage hierfür ist eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Wetteraukreis und der Lebenshilfe Wetterau e.V. vom 05.04.2023.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis stellt die heilpädagogische Fachberatung weiterhin im erforderlichen Umfang sicher.
Ziel	Alle Fachkräfte, die eine heilpädagogische Fachberatung benötigen, erhalten sie.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales Lebenshilfe Wetterau e.V.
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) jährliche Fallzahlen 2) Umfang der Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Förderung in Tageseinrichtungen (Kitas)
Ausgangslage	Nach § 22a SGB VIII „sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden“. Nach § 24 SGB VIII haben Kinder von 1 bis 3 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflege. Nach dem 3. Lebensjahr besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflege. Seit dem 01.08.2014 ist in Hessen die „Rahmenvereinbarung Integration“ in Kraft (neueste Fassung vom 31.08.2023). Sie regelt: 1) die Gruppengröße und die Anzahl der Kinder mit Behinderung und 2) den Personalschlüssel sowie die zusätzlichen Fachkraftstunden bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung Der Eingliederungshilfeträger finanziert den Einsatz der Fachkraft gemäß der Rahmenvereinbarung Integration.
Beschreibung der Maßnahme	Der Eingliederungshilfeträger finanziert weiterhin gemäß der Rahmenvereinbarung Integration den Einsatz der Fachkraft. (Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Kommune vor Ort.)

Ziel	Es steht allen Kindern mit Behinderung bei entsprechendem Bedarf eine Integrationshilfe in der Kita zur Verfügung.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Bedarfe sind festgestellt und beschieden 2) Anzahl der Kinder, für die keine Integrationskraft zur Verfügung steht
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Förderung in der Kindertagespflege
Ausgangslage	Inklusive Förderung kann auch in der Kindertagespflege geleistet werden, die rechtlich den Kitas gleichgestellt ist. Eine Tagesmutter/ein Tagesvater betreut in der Regel bis zu fünf Kinder unter drei Jahren.
Beschreibung der Maßnahme	Der Jugendhilfeträger hat die Aufgabe, Kindertagespflegepersonen fachlich zu beraten, zu begleiten und zu qualifizieren. Nach Prüfung der Eignung erteilt der Wetteraukreis eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Gemäß § 23 SGB VIII ist der Wetteraukreis verpflichtet, der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Rahmenbedingungen sind in der Satzung zur Kindertagespflege verankert. In der Satzung ist geregelt, dass die laufende Geldleistung bei Betreuung von Kindern mit inklusivem Bedarf erhöht wird. (Siehe §8 der „Satzung des Wetteraukreises über Förderung in der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen“.) Die Kindertagespflegepersonen werden durch den Wetteraukreis fallbezogen beraten und begleitet. Spezielle Fortbildungsangebote werden bereitgestellt.
Ziel	Kindertagespflegepersonen finden günstige Voraussetzungen, um Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen zu können.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Allen Anfragen auf einen Platz in der Kindertagespflege für Kinder mit Behinderung kann entsprochen werden.
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

1.3. Handlungsfeld III – Kindertagesstätte und Kindertagespflege

Titel der Maßnahme	Kita-Bedarfsplanung
Ausgangslage	<p>Die Bedarfsplanung ist Teil der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII und damit Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte und auskömmliche Kinderbetreuung zu gewährleisten. In Hessen ermitteln die Gemeinden als Einrichtungsträger gemäß § 30 HKJGB den Bedarf in Tageseinrichtungen und der Tagespflege. Die Bedarfspläne der Kommunen sind mit dem Jugendhilfeträger abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Gemeinden haben in eigener Verantwortung (kommunale Selbstverwaltung) die vorgesehenen Plätze zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 24 SGB VIII für die Umsetzung des Rechtsanspruchs verantwortlich. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) sieht in einem Gutachten eine gemeinsame Verpflichtung zur Bedarfsplanung von Städten und Gemeinden mit den Landkreisen. Der Wetteraukreis hat deshalb eine besondere Form der kooperativen Bedarfsplanung mit den Städten und Gemeinden entwickelt, in der neben der Planung eines auskömmlichen Platzangebotes auch immer inklusive und qualitative Aspekte mit einfließen. Die „Hessische Rahmenvereinbarung Integration“ und die daraus resultierenden Notwendigkeiten für den Bau von Kitas sowie die Planung von Plätzen wird in diesen Bedarfsplanungsgesprächen hervorgehoben. Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder.</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>Bei der Bedarfsplanung wird die „Hessische Rahmenvereinbarung Integration“ mit ihren Vorgaben zu Maßnahmenpauschalen, Personal, räumlichen Anforderungen und Gruppenreduzierung berücksichtigt. Kitas sollten barrierefrei und behindertengerecht ausgestattet sein.</p>
Ziel	<p>Die Bedarfsplanung sieht ausreichend Plätze für Kinder mit Behinderung vor und berücksichtigt ihre Bedarfe hinsichtlich der baulichen und personellen Voraussetzungen.</p>
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	<p>Fachbereich Jugend und Soziales / Jugendhilfeplanung</p>
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<p>Die Bedarfsplanung liegt aktuell vor und ist mit den Kommunen abgestimmt.</p>
Zeitplan	<p>fortlaufend</p>
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Fortbildungsangebote für Kitas
Ausgangslage	Neben allgemeinen Erziehungsthemen, Fragen der Teambildung, der Führungskompetenz und des Qualitätsmanagements benötigen pädagogische Fachkräfte in Kitas vielfältige Fortbildungsangebote zur Integration und Inklusion. Sie behandeln den Umgang mit speziellen Behinderungen oder die Arbeit einer Integrationskraft.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis bietet jährlich ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte an.
Ziel	Ein ausreichendes, bedarfsgerechtes Angebot zum Thema Integration/Inklusion steht zur Verfügung.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der einschlägigen Fortbildungsangebote 2) Anzahl der Anmeldungen, für die kein Fortbildungsplatz zur Verfügung stand
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Übergang von der Kita in die Grundschule
Ausgangslage	<p>In Hessen ist der Bildungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahre (BEP) im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und im Hessischen Schulgesetz (HSchG) verankert.</p> <p>Inklusion, Vielfalt, Partizipation und das Bild vom Kind sind pädagogische Haltungsthemen im BEP, mit denen die Grundlage für die Arbeit mit Kindern in Kitas und Grundschulen gelegt wird - und damit auch für die Förderung der Kinder mit Behinderung. Eine vernetzte Zusammenarbeit (Tandemarbeit) von Kitas und örtlicher Grundschule ist ausdrücklich erwünscht. Kitas und Grundschulen entscheiden vor Ort über die jeweilige Zusammenarbeit.</p> <p>Kitas, die nach dem BEP arbeiten, erhalten bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die volle Qualitätspauschale des Landes. Eine dieser Bedingungen ist die kontinuierliche und begleitende Fachberatung nach BEP, die von speziell fortgebildeten Fachberatungen angeboten wird. Der Wetteraukreis stellt den Kita-Trägern im Kreis dieses Angebot zur Verfügung.</p> <p>In den vom Kreis geführten BEP-Beratungen wird der inklusive Gedanke immer mitgedacht und gemeinsam mit den Kitas überlegt, wie eine gute Zusammenarbeit mit der Grundschule auch im Hinblick auf Integrationskinder gelingen kann.</p>
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis setzt seine Bemühungen fort und stellt ausreichend Beratungskapazitäten und Fortbildungen zur Verfügung.

Ziel	Motivieren der Kitas und Grundschulen im Wetteraukreis zu möglichst vielen gelingenden Kooperationen, um einen reibungslosen Wechsel der Kinder mit Behinderung von der Kita in eine inklusive Beschulung in der Grundschule zu erreichen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Anzahl der gelingenden Übergänge von Kindern in Integrationsmaßnahmen von der Kita in die Grundschule
Zeitplan	Fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

1.4. Handlungsfeld IV – Schulische Bildung

Titel der Maßnahme	Teilhabeassistenz in der Schule I
Ausgangslage	Die Teilhabeassistenz ist eine Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90, 99, 112 SGB IX. Um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, wird auf Antrag der Eltern eine Schulbegleitung zur Verfügung gestellt. Das Gesundheitsamt prüft die Voraussetzungen. Zuständig bei geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung ist die Eingliederungshilfe (§ 112 SGB IX). In der Regel sind die betreuenden Personen angeleitete Kräfte. Der Wetteraukreis hat Verträge mit freien Trägern geschlossen, die die Schulbegleitungen anstellen und qualifizieren.
Beschreibung der Maßnahme	1) Individueller Einsatz von Teilhabeassistenz 2) Poollösungen, bei der eine Gruppe von Assistenzen eine Gruppe von Kindern betreut.
Ziel	Die bedarfsgerechte Unterstützung jedes Kindes ist gewährleistet.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Zahl der Schulbegleitungen in a) den allgemeinen Schulen b) den Förderschulen 2) Anzahl der Poollösungen (Wie viele Schulbegleitungen arbeiten im „Pool“?)
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Teilhabeassistenz in der Schule II
Ausgangslage	Liegt eine seelische Behinderung vor (§ 35 SGB VIII), ist der Jugendhilfeträger zuständig. Es ist ein Hilfeplan zu erstellen, der die Aufgaben der Teilhabeassistenz beschreibt. In der Regel müssen sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen die Förderung der Betroffenen in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung unterstützen.
Beschreibung der Maßnahme	Unterstützung bei der Akquise von Fachkräften, Verhandlung von darauf abzielenden Leistungsvereinbarungen und wirtschaftlichen Entgeltsätzen.
Ziel	1) Individueller Einsatz von Teilhabeassistenz 2) Poollösungen, bei der eine Gruppe von Assistenzen eine Gruppe von Kindern betreut.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Fallzahlen, bezogen auf <ul style="list-style-type: none"> - Grundschulen - Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen - Gymnasien 2) Anzahl der Poollösungen (Wie viele Schulbegleitungen arbeiten im „Pool“?)
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Inklusion in der Schule
Ausgangslage	Inklusive Beschulung findet als Regelform in der allgemeinbildenden Schule statt (§ 51 HSchG). Im Rahmen der freien Schulwahl entscheiden Eltern, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Für die Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder länger sonderpädagogischer Förderung bedürfen, gibt es weiterhin das Angebot der Förderschulen, beispielsweise im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sprachentwicklung (§ 53 HSchG). Bei einem hohen sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet ein Förderausschuss.
Beschreibung der Maßnahmen	Der Wetteraukreis als Schulträger ist Mitglied im Förderausschuss, in dem über eine besondere räumliche oder sächliche Ausstattung entschieden wird. Er setzt bei der Sanierung und dem Neubau von Schulen die Erfordernisse einer inklusiven Beschulung um. Der Wetteraukreis ist Bewilligungsbehörde bei der Umsetzung der Teilhabeassistenz im Kreisgebiet.
Ziel	1) Ermöglichung der inklusiven Beschulung in der Regelschule. 2) Angemessene Ausstattung der Schulen im Wetteraukreis.

Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Bildung und Gebäudemanagement Fachdienst 5.3. Schul- IT und Einrichtungen – Fachstelle 5.3.1. Schul- und Fachraumeinrichtungen Fachdienst 5.4. Hochbau
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler (Gesamt sowie nach Schulform) sowie Zahl der Schülerinnen und Schüler, die durch vorbeugende Maßnahmen vom regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) betreut werden.
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Kooperation Schule und Jugendhilfe
Ausgangslage	Der Wetteraukreis war bis 2018 „Modellregion inklusive Bildung“. In diesem Zusammenhang gab es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem Staatlichen Schulamt, die durch einen Kooperationsvertrag geregelt war. Es gab regelmäßige Besprechungen und einen gemeinsamen Abschlussbericht. Der Wetteraukreis stellte die notwendige Assistenz bzw. sozialpädagogische Unterstützung für die inklusive Beschulung zur Verfügung. Das Modell ist beendet, der Kooperationsvertrag ist ausgelaufen. Die inklusive Beschulung ist in den Regelbetrieb übergegangen. (vgl. Maßnahmen „Teilhabeassistenz“ I und II)
Beschreibung der Maßnahme	Die Kooperation zwischen dem Fachbereich Jugend und Soziales und dem Staatlichen Schulamt wird fortgeführt. Der Fachbereich Jugend und Soziales nimmt an den Dienstversammlungen der Schulleitungen der inklusiven Wetterauer Schulbündnisse teil.
Ziel	1) Bereitstellung der nötigen zusätzlichen Hilfen, um Inklusion zu ermöglichen. 2) Fortsetzung der Teilnahme an den Dienstversammlungen der Schulleitungen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Abgleich zwischen Bedarf und Bereitstellung an Teilhabeassistenzen und sozialpädagogischer Unterstützung
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Behindertengerechte Ausstattung unserer Schulen
Ausgangslage	Der Schulträger Wetteraukreis ist verantwortlich für den Bau und die Ausstattung seiner Schulen. Es wurde eine Schulbau-Leitlinie beschlossen, die für die räumliche Ausstattung der Schulen (je nach Schulform) einen Rahmen vorgibt. Es wird ausdrücklich in diesem Zusammenhang auch stets die Anforderung an eine inklusive Beschulung berücksichtigt. Bei anstehenden Baumaßnahmen (Neubau oder Sanierung) wird stets geprüft, welche behindertengerechte bzw. barrierefreien Einbauten möglich sind. Ebenso werden die nötigen zusätzlichen Gruppenräume eingeplant. Zahlreiche Einbauten (z.B. Aufzugsanlagen, Rampen, Akustikdecken, Behinderten-WC) sind in diesem Sinne bereits erfolgt.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis setzt auch weiterhin die Schulbau-Leitlinie um und setzt sich für barrierefreie und behindertengerechte Baumaßnahmen ein.
Ziel	Bei Schulbaumaßnahmen werden regelhaft die Anforderungen an eine inklusive Beschulung eingeplant.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 5.2.2. Infrastrukturelles Gebäudemanagement Fachdienst 5.3. Schul-IT und Einrichtungen Fachstelle 5.3.1 Schul- und Fachraumeinrichtungen Fachdienst 5.4. Hochbau
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Auflistung der realisierten behindertengerechten Baumaßnahmen im jährlichen Baubericht
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Schulsozialarbeit
Ausgangslage	Die rechtliche Grundlage der Schulsozialarbeit ist § 13a SGB VIII. Zur Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung hat das Land Hessen bisher keine Landesregelung und damit einhergehend auch keine Regelung zur Finanzierung der Schulsozialarbeit getroffen. Aus diesem Grund ist faktisch der örtliche Jugendhilfeträger gefordert, dieses Angebot in den Schulen zu organisieren. Schulsozialarbeit ergänzt das unterrichtliche Bildungs- und Lernangebot. Sie baut Brücken zwischen Schülerschaft, ihren Lehrenden und den Eltern. Sie richtet sich an die gesamte Schülerschaft mit dem Ziel der Prävention und frühen Intervention. Hierbei unterstützt sie insbesondere junge Menschen bei persönlichen, familiären oder schulischen Problemen, bei individuellen Beeinträchtigungen sowie Schwierigkeiten beim Lernen oder im sozialen Miteinander. Darüber hinaus begleitet sie Übergänge von der Grundschule in weiterführende Schulen sowie in Ausbildung und Beruf.

	Es existiert eine ausführliche „Pädagogische Rahmenkonzeption“, die die Leistungen der Schulsozialarbeit beschreibt. Im Wetteraukreis wurden 12 Schulverbände (weiterführende Schulen und die umliegenden Grundschulen) gebildet und mit einem entsprechend festgelegten Personalschlüssel versorgt. In allen mehr als 80 Schulen des Wetteraukreises existiert das Angebot der Schulsozialarbeit. Das Personal wird von freien Trägern gestellt. Grundlage hierfür sind Leistungsverträge des Wetteraukreises mit den Trägern, die neben den personellen Vorgaben die Inhalte und Qualität der Arbeit regeln.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Wetteraukreis organisiert auch weiterhin das Angebot von Sozialarbeit in Schulen. 2) Durch regelmäßige Evaluation der geschlossenen Verträge wird das Angebot bedarfsgerecht ausgerichtet und an veränderte Erfordernisse angepasst. 3) Der Wetteraukreis setzt sich für eine landesseitige Finanzierungsregelung für die Schulsozialarbeit ein (§ 13 a SGB VIII).
Ziel	Fortsetzung und Weiterentwicklung der flächendeckenden Schulsozialarbeit.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jährliche Berichterstattung über die Arbeit der Schulsozialarbeit 2) Bedarfs- und Entwicklungsgespräche zwischen dem Wetteraukreis als Auftraggeber und den ausführenden Trägern
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

1.5. Handlungsfeld V – Bildungslandschaft gesamt

Titel der Maßnahme	Beratung I
Ausgangslage	Im Wetteraukreis existiert eine Erziehungsberatungsstelle (EB) für Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Sie ist ein offenes, niedrighschwelliges Jugendhilfeangebot. Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Kinder und Jugendliche können über ihre Probleme zu Hause, in der Schule oder der Ausbildung sprechen.
Beschreibung der Maßnahme	Die EB kann feststellen, ob eine seelische Behinderung und damit eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben vorliegt. Sie empfiehlt weitergehende Maßnahmen.
Ziel	Zeitnahe Terminvergabe bei Vorliegen eines Bedarfs.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Anzahl der Beratungen 2) Bestehen einer Warteliste

Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Beratung II / Verfahrenslotse
Ausgangslage	Der Wetteraukreis hat gemäß § 10b SGB VIII die Stelle eines Verfahrenslotsen / einer Verfahrenslotsin geschaffen. Diese soll junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen unabhängig unterstützen und begleiten.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis stellt die Besetzung der Stelle des Verfahrenslotsen / der Verfahrenslotsin sicher und sorgt für eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung, damit den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich entsprochen werden kann.
Ziel	Zeitnahe Kontaktaufnahme und Terminvergabe zwischen anfragenden Personen und dem Verfahrenslotsen / der Verfahrenslotsin.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der Beratungsfälle 2) Bestehen einer Warteliste 3) Evaluation der Beratungen durch Fragebögen im Anschluss an die Beratung
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

2. Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung

UN-BRK, Artikel 27 – ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften [...].*

2.1. Handlungsfeld I – Der Landkreis als Auftrag- und Arbeitgeber

Titel der Maßnahme	Inklusive Arbeitsplätze
Ausgangslage	Menschen mit einer Behinderung benötigen gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Hierzu kann z.B. eine spezielle Arbeitsplatzausstattung gehören und bei psychischen Beeinträchtigungen eine Arbeitsumgebung, die eine Mental-Health-Kompetenz aufweist.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird sichergestellt, dass der Arbeitsplatz von Menschen mit Behinderung ihrer Behinderung entsprechend angemessen ausgestattet wird. 2. In das Schulungskonzept für Führungskräfte wird eine Schulung zu „Mental Health mit Berücksichtigung von Vielfaltsdimensionen“ aufgenommen.
Ziel	Als großer Arbeitgeber in der Region bietet der Wetteraukreis gute Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen.
Erfolgte Teilziele	<p>Arbeitsplätze sind der Behinderung entsprechend ausgestattet, z.B. durch ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Anpassung des vorhandenen Besucheraußenlifts zur einfacheren Handhabung von Mitarbeitenden 2) Anbringung eines Treppenhandlaufs für Menschen mit einer Gehbehinderung 3) Anschaffung eines speziellen Segway-Fortbewegungsmittels für einen Schulhausmeister zur Arbeitserleichterung 4) Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers für einen Schulhausmeister zur Arbeitserleichterung 5) Anschaffung eines akkubetriebenen Laubblägers mit Rückentrage für einen Schulhausmeister zur Arbeitserleichterung 6) spezielle Software, Treppenlifte, spezielle Hilfsmittel für PC, Schreibtische, Evakuierungsstuhl, etc. werden eingesetzt 7) Die Schwerbehindertenvertretung des Wetteraukreises ist Mitglied im Arbeitsschutzausschuss und kann somit Einfluss auf die speziellen Bedürfnisse am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung nehmen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 1.1 Personal 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie - Diversitätsbeauftragte
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Anzahl der behindertengerecht ausgestatteten Arbeitsplätze 2) Anzahl oder Prozentsatz der Führungskräfte, die an der Schulung „Mental Health“ teilgenommen haben
Zeitplan	Fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Praktika und Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung durch den Wetteraukreis sowie durch Eigenbetriebe des Wetteraukreises
Ausgangslage	<p>Im Dezember 2024 beschäftigten der Wetteraukreis und seine zwei Eigenbetriebe (WEBIT und Abfallwirtschaftsbetrieb) insgesamt 1.738 Personen, davon 201 Personen mit Beeinträchtigung (entspricht 11,56%). 56 Auszubildende waren für den Wetteraukreis tätig, davon waren drei Personen beeinträchtigt (5,4%). Die Pflichtquote für die Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellten liegt bei 5%. Diese wird jährlich überschritten und liegt meistens zwischen 9% und 10%. Beim Personalmarketing wird der Aspekt der Vielfalt regelmäßig beachtet.</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>Der Wetteraukreis bietet Praktika und Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung an. Dies soll wie folgt erreicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Informations- und Werbeveranstaltungen über den Wetteraukreis als Arbeitgeber wird explizit auch die Zielgruppe „Menschen mit Behinderung“ angesprochen und auf die Arbeitsmöglichkeiten sowie die passenden Rahmenbedingungen (z.B. Teilzeit, spezielle Arbeitsausstattung, Flexibilität, etc...) hingewiesen. 2. In die aktuelle Plakatwerbung (u.a. auf Bussen etc...), die Mitarbeitende zeigt, wird eine Person mit sichtbarer Behinderung und ihrem Zitat aufgenommen (vorausgesetzt ist, dass Beschäftigte sich hierfür freiwillig zur Verfügung stellen möchten). 3. Der Wetteraukreis bietet in seiner Verwaltung und seinen Eigenbetrieben Praktika während der Schulzeit für Menschen mit Behinderung an, damit diese sich nach ihren Interessen orientieren und möglichst in den ersten Arbeitsmarkt hineinfinden können. 4. Es wird geprüft, ob im Zusammenwirken mit der Teilhabe Wetterau gGmbH und der Lebenshilfe Wetterau e.V. zusätzliche Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in der Kreisverwaltung geschaffen werden können. 5. Der Girls‘ Day und Boys‘ Day des Wetteraukreises werden inklusiver gestaltet, indem auf der Webseite, in den Informationsmedien und im externen Anmeldeportal hinzugefügt wird, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung grundsätzlich teilnehmen können, wenn vorab über ihren Betreuungsbedarf näher informiert wird und dieser für die Kreisverwaltung organisierbar ist. 6. Für Personalverantwortliche existieren Schulungsangebote zur diskriminierungsfreien Gestaltung von Einstellungsverfahren.

Ziel	Der Wetteraukreis nimmt eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein.
Erfolgte Teilziele	8) In Stellenanzeigen des Wetteraukreises wird explizit darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen willkommen und erwünscht sind und dass sie bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. 9) Die gesetzliche Pflichtquote zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen wird durch den Wetteraukreis jährlich erfüllt und überschritten.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 1.1. Personal Sonderfachdienst 03 Frauen und Chancengleichheit
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Zahlen und Statistiken zur Anzahl an Mitarbeitenden und Auszubildenden mit Beeinträchtigung.
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

2.2. Handlungsfeld II – Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Titel der Maßnahme	Bekanntmachung inklusiver Unternehmen und Sensibilisierung von Arbeitgebern im Wetteraukreis
Ausgangslage	<p>51,8% der Arbeitgeber im Wetteraukreis haben 2022 die gesetzliche Beschäftigungspflicht für Menschen mit Schwerbehinderung nicht vollständig erfüllt. Die Zahlen zeigen, dass das Potential von Menschen mit Schwerbehinderung von privaten Unternehmen im Wetteraukreis nicht ausreichend genutzt wird. Die Mehrzahl an schwerbehinderten Beschäftigten arbeitete im Jahr 2022 im öffentlichen Sektor – in der öffentlichen Verwaltung, Versicherung, Organisation, im Handel und in der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen sowie im verarbeitenden Gewerbe. (Quelle: Statistik-Service der Agentur für Arbeit. Die Daten zur Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten im Wetteraukreis für 2023 waren zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht verfügbar.)</p> <p>Im Dezember 2024 waren im Wetteraukreis 7.664 Arbeitslose registriert, davon 7,5 % schwerbehinderte Menschen, d.h. 597 Personen.</p> <p>Im Bereich des SGB III waren im Wetteraukreis 3.140 Menschen arbeitslos geführt, davon 10,3% schwerbehinderte Personen (323 Menschen).</p> <p>Im SGB II-Bereich waren 4.524 Personen arbeitslos gemeldet, davon 6,1% schwerbehindert (274 Personen).</p>
Beschreibung der Maßnahme	Um gute Beispiele für inklusive Beschäftigung bekannter zu machen und die Bewusstseinsbildung für das Potential von Menschen mit Behinderung bei privatwirtschaftlichen und weiteren öffentlichen Unternehmen auf dem 1. Arbeitsmarkt zu fördern, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Netzwerkarbeit wird ausgebaut. 2. Best-Practice Beispiele und erfolgreiche Strategien zur langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung werden unterstützt und kommuniziert. 3. Die Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion übernimmt eine Verweisfunktion auf die entsprechenden Beratungsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber bei Anfragen von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen, Verbänden etc. an den Kreis. 4. Auf der Webseite „Inklusion im Wetteraukreis“ (siehe Maßnahme im Lebensbereich Kommunikation), die Teil der Homepage des Wetteraukreises ist, werden alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema „Arbeit und Inklusion“ aufgelistet.
Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1) Inklusive Unternehmen im Kreis sind als attraktive Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung bekannt. 2) Die guten Beispiele für inklusive Beschäftigung im Wetteraukreis werden bekannter und ggf. multipliziert. 3) Im Wetteraukreis können alle Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in einem inklusiven Arbeitsmarkt arbeiten, unabhängig vom Schweregrad ihrer Beeinträchtigung. Es stehen ausreichend Arbeits- und Ausbildungsplätze bei privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern in allen Bereichen zur Verfügung. 4) Die Schaffung inklusiver Arbeitsplätze ist Bestandteil möglichst vieler Unternehmensstrategien im Wetteraukreis.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie - WIR-Vielfaltszentrum, Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Jährliche statistische Daten zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Wetteraukreis, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten.
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Auszeichnung „Teilhabe-Champion“ für Betriebe im Wetteraukreis, die sich vorbildlich für inklusive Arbeitsplätze einsetzen
Ausgangslage	Es gibt zu wenige Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt im Wetteraukreis, die Menschen mit Behinderung einstellen. Folgende Ursachen liegen dem zugrunde: Bei vielen Arbeitgebern ist eine niedrige

	<p>Bekanntheit der breiten Palette an Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe und Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen einstellen möchten, zu beobachten. Hemmend für die breitere Aufnahme der Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt wirken zudem oft Berührungsängste der Arbeitgeber gegenüber Menschen mit Behinderungen und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse mit ihnen. Oft gehen Menschen mit Behinderung aufgrund der Vorurteile auch selbst nicht offen mit ihrer Behinderung um. Jobanzeigen sind oft zu anspruchsvoll formuliert, so dass sich Menschen aus bestimmten Zielgruppen (wie Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen etc.) oft nicht trauen, sich zu bewerben. Es fehlen positive Beispiele für gelingende inklusive Beschäftigung in privaten Unternehmen. (Quelle: Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie 2025-2027 des Wetteraukreises)</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>Einmal pro Jahr wird ein Teilhabe-Champion gekürt. Dabei handelt es sich um ein Unternehmen im Wetteraukreis, das sich vorbildlich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einsetzt. Die Auszeichnung wird mit einem Besuch des/der Sozialdezernenten/in verbunden und ein Interview/Pressebericht zur inklusiven Arbeitsgestaltung in diesem Betrieb veröffentlicht. Dabei entscheiden die betroffenen Personen, inwiefern über sie persönlich und ihre Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Auszeichnung berichtet wird. Der ausgezeichnete Betrieb erhält eine Urkunde und das Teilhabe-Champion-Logo, das dieser öffentlichkeitswirksam verwenden darf. Mögliche Auszeichnungsträger werden in Kooperation mit der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) im Wetteraukreis und der Fachberatung für Inklusion der IHK Gießen-Friedberg ermittelt.</p>
Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1) Inklusive Unternehmen im Kreis sind als attraktive Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung bekannt. 2) Gute Strategien für inklusive Beschäftigung werden bekannter und ggf. multipliziert. 3) Sensibilisierung für das Potenzial von Menschen mit Behinderungen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	<p>Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie - WIR-Vielfaltszentrum, Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) im Wetteraukreis Fachberatung für Inklusion der IHK Gießen-Friedberg</p>

Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Auszeichnung hat stattgefunden
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

2.3. Handlungsfeld III - Unterstützung bei der Eingliederung/Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Titel der Maßnahme	Unterstützung bei der beruflichen Integration von geflüchteten Menschen mit Behinderungen im Leistungsbezug SGB II
Ausgangslage	Erwerbsfähige geflüchtete Menschen mit Behinderungen und Grundsicherungsbedarf nach dem SGB II benötigen Unterstützung auf dem Weg in die berufliche Integration.
Beschreibung der Maßnahme	<p>Der Wetteraukreis bietet diesen Menschen Unterstützung durch das Jobcenter Wetterau an, indem dort ein spezialisiertes Team implementiert wird, welches sich explizit um die Unterstützung bei der beruflichen Integration kümmert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schneller Einstieg in einen Integrationskurs. 2) Begleitung und Unterstützung während des Integrationskurses mit dem Ziel, diesen zu bestehen und bereits während des Integrationskurses die nächsten Schritte der beruflichen Integration einzuleiten. 3) Zuordnung einer persönlichen Ansprechperson. 4) Unterstützung bei der Anerkennung etwaiger im Herkunftsland erworbener Qualifikationen. 5) Initiierung von notwendigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie z. B. Praktika, Schulungen, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen bei Arbeitgebern, Maßnahmen bei Trägern, Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget, Gewährung von Einstiegsgeld, Gewährung von Eingliederungszuschüssen, etc. 6) Unterstützung bei der Jobsuche, z.B. durch Herstellen von Kontakten zu Arbeitgebern oder Weitergabe von Stellenanzeigen. 7) (Digitale) Bereitstellung von Informationsmaterialien in der jeweiligen Muttersprache. 8) Bereitstellung von digitalen Kommunikations- und Antragsmöglichkeiten, z. B. durch die Jobcenter-App. 9) Unterbreitung von Unterstützungsangeboten nach erfolgter Arbeitsaufnahme, insbesondere durch berufsspezifische Sprachkurseangebote.

Ziel	Stärkung der gesellschaftlichen Integration von geflüchteten Menschen mit Behinderungen durch Integration in den Arbeitsmarkt.
Erfolgte Teilziele	<ol style="list-style-type: none"> 1) Das Jobcenter Wetterau erfüllt die jährlich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vereinbarten Integrationsziele. 2) Die Integrationsquote des Jobcenter Wetterau liegt über der des bundesweiten Vergleichstyps. 3) Das Jobcenter Wetterau fördert geflüchtete Menschen mit Behinderungen im Hessen- und Bundesvergleich überproportional.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Jobcenter Wetterau
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Monatliche Auswertungen des BMAS bzw. der Bundesagentur für Arbeit/Integrationsquote/Quote der Langzeitleistungsbeziehenden/Förderintensität von Leistungsbeziehenden
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

3. Lebensbereich Gesundheit

UN-BRK, Artikel 25 – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

3.1. Handlungsfeld I – Prävention und Nachsorge

Titel der Maßnahme	Selbsthilfekontaktstelle
Ausgangslage	<p>Im Wetteraukreis gibt es eine große Anzahl von Selbsthilfegruppen in unterschiedlichen Bereichen somatischer Erkrankungen, psychischer Belastungen, bei Suchtproblemen und für Menschen in besonderen Lebenslagen. Hier tauschen sich Betroffene untereinander sowie Angehörige aus und unterstützen sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation. Zur Unterstützung dieser Gruppen und im Rahmen der präventiven Arbeit unterhält der Wetteraukreis in seinem Gesundheitsamt eine Selbsthilfekontaktstelle. Grundlage hierfür ist § 20h SGB V.</p> <p>Die Selbsthilfekontaktstelle koordiniert und informiert über die Arbeit der örtlichen Selbsthilfegruppen, informiert über die Selbsthilfe-Landschaft im Wetteraukreis, bietet Sprechzeiten und vermittelt betroffene Menschen in die in Frage kommende Gruppe, hilft bei der Neugründung von Selbsthilfegruppen und</p>

	bietet darüber hinaus Fortbildungen für die Gruppenmitglieder an. Zudem unterstützt sie die Selbsthilfegruppen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch eine Selbsthilfezeitung und die Teilnahme an der jährlichen Selbsthilfe-Meile in Bad Nauheim.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis stellt auch zukünftig die erforderliche Anteilsfinanzierung sicher, um das Angebot dauerhaft aufrecht zu erhalten.
Ziel	Zeitnahe Beratung und Unterstützung von Betroffenen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.1 Kinder-, Jugendgesundheit und Prävention
Bemerkung/Kennzahlen	1) Zahl der Selbsthilfegruppen im Wetteraukreis 2) Bestehen einer Warteliste für die Inanspruchnahme von Beratung
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

3.2. Handlungsfeld II – Pflege

Titel der Maßnahme	Pflegestützpunkt
Ausgangslage	Im Wetteraukreis bestehen zwei Pflegestützpunkte (in Friedberg und Büdingen), die kostenlos und trägerneutral Informationen und Beratung für gesetzlich pflegeversicherte Menschen anbieten, die Hilfe und Rat rund um das Thema Pflege suchen. Sie beraten über Pflegeleistungen und Hilfsangebote und koordinieren und vermitteln pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsangebote. Hierzu arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wetteraukreises in Friedberg und Büdingen mit der Pflegekasse und den Krankenkassen zusammen. Nach Terminvereinbarung kann die Beratung auch zu Hause stattfinden.
Beschreibung der Maßnahme	Aufrechterhaltung des Angebots und der Kooperation mit den Pflegekassen an mindestens den bestehenden beiden Standorten.
Ziel	1) Alle Hilfe suchenden Menschen erhalten zeitnah einen Beratungstermin. 2) Das Hilfsangebot entspricht den festgestellten Bedarfen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales Krankenkassen
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der Beratungen 2) Bestehen einer Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Gemeindepflegekräfte
Ausgangslage	Der Wetteraukreis beteiligt sich an dem Landesprogramm „Gemeindepflegekräfte“. Diese sollen in den Kommunen einen sich abzeichnenden Unterstützungsbedarf bei schwerer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit frühzeitig und vorbeugend erkennen und dann pflegerische Versorgung und Unterstützung im Alltag ermitteln. Gemeindepflegekräfte schließen damit eine Lücke zwischen (haus)ärztlicher und pflegerischer Versorgung und ermöglichen soziale Teilhabe. Derzeit beteiligen sich 5 Wetterauer Kommunen am Programm. Das Land Hessen finanziert 80% der Personalkosten. Der Wetteraukreis gewährt auf Antrag einen Zuschuss von 20% der Personalkosten, maximal 15.000 €. Das Landesprogramm gilt aktuell für die Jahre 2023 - 2026.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Wetteraukreis wirkt darauf hin, das Programm „Gemeindepflegekräfte“ in weiteren Kommunen des Kreises zu implementieren. Folgende Kommunen haben zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (Stand: Mai 2025) Gemeindepflegekräfte: Büdingen, Glauburg / Ranstadt, Nidda, Ober Mörlen, Wölfersheim, Rosbach v.d.H. 2) Der Wetteraukreis setzt sich beim Land Hessen für eine Fortführung des Landesprogramms auch nach 2026 ein und stellt im Fall der weiteren Bereitstellung der Landesmittel auch weiterhin die Komplementärförderung zur Verfügung.
Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1) Weitere Kommunen nehmen am Programm teil. 2) Langfristige Implementierung der Gemeindepfleger in den Kommunen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales Kommunen Land Hessen
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Anzahl der teilnehmenden Kommunen 2) dauerhafte Umsetzung des Programms
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Betreuungsbehörde
Ausgangslage	<p>Im Wetteraukreis ist eine Betreuungsbehörde entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen des Betreuungsorganisationsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht eingerichtet. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Betreuungsverfahren (Betreuungsgerichtshilfe)

	<ol style="list-style-type: none"> 2) Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 3) Beratung und Unterstützung von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten 4) Vollzugshilfe bei gerichtlich angeordneten Unterbringungsmaßnahmen 5) Führen von rechtlichen Betreuungen (Behördenbetreuungen) 6) Registrierung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern <p>Im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe erfolgen durch die Betreuungsbehörde Sachverhaltsermittlungen u.a. zu den Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ist eine rechtliche Betreuung notwendig? 2) Können andere vorrangigen Hilfen eine rechtliche Betreuung vermeiden? 3) Welche Aufgabenbereiche soll eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer übernehmen? 4) Welche geeignete Person soll als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer bestellt werden? 5) Welche Wünsche hat die betroffene Person? <p>Die Betreuungsbehörde berät Betroffene und deren Angehörige zu Fragen rund um die rechtliche Vertretung im Falle einer krankheitsbedingten Entscheidungsunfähigkeit. Sie informiert über Möglichkeiten der Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und das Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB). Sie unterstützt rechtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Ausübung ihrer Aufgaben.</p>
Beschreibung der Maßnahmen	Der Wetteraukreis erfüllt die gesetzliche Aufgabe auch weiterhin vollumfänglich.
Ziel	Allen Hilfesuchenden werden zeitnah Termine gegeben.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.4 Sozialmedizin und Betreuungsbehörde
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Anzahl der Gerichtsaufträge 2) durchschnittliche Bearbeitungszeit der Gerichtsaufträge
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Betreuungsvereine
Ausgangslage	<p>Betreuungsvereine sind gemeinnützige Vereine, die für die Bereiche „rechtliche Betreuung“ und „Vorsorgemöglichkeiten“ kostenlose Beratungen und Veranstaltungen anbieten. Sie werden durch das Regierungspräsidium anerkannt. Die Anerkennung verpflichtet die Betreuungsvereine, Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz wahrzunehmen. Dies beinhaltet sowohl die Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten (Querschnittsaufgaben) als auch das Führen von rechtlichen Betreuungen.</p> <p>Im Wetteraukreis sind drei Betreuungsvereine durch das Regierungspräsidium anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsverein Friedberg e.V. • Betreuungsverein im Caritasverband Gießen e.V. • Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.
Beschreibung der Maßnahme	Betreuungsvereine werden in Hessen gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht finanziell durch das Land gefördert. Der Wetteraukreis fördert darüber hinaus die Arbeit der Betreuungsvereine als freiwillige Leistung.
Ziel	Alle Hilfesuchenden erhalten zeitnah einen Beratungstermin.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.4 Sozialmedizin und Betreuungsbehörde
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der Beratungen 2) Bestehen einer Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

3.3. Handlungsfeld III – Psychische Versorgung

Titel der Maßnahme	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB)
Ausgangslage	<p>Die PSKB ist ein kostenfreies, niedrighschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot für Menschen mit seelischer Behinderung und ihre Angehörigen bzw. Bezugspersonen. Für Menschen in einer seelischen Not-situation ist sie oft das erste wohnortnahe Hilfsangebot, das es ermöglicht, im sozialen Umfeld ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen. So kann oft verhindert werden, dass eine beginnende psychiatrische Erkrankung sich verfestigt. Betroffene und deren Angehörige werden auf Wunsch in weiterführende Hilfen der Eingliederungshilfe (Wohnen in der eigenen Häuslichkeit, Tagesstätten, Integrationsfachdienst, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen u.a.) vermittelt.</p>

	Die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle ist ein Beratungsangebot der Eingliederungshilfe. Sie wird durch den LWV Hessen finanziert und organisiert. Die Psychiatriekoordination des Wetteraukreises steht im fachlichen Austausch mit dem Träger der PSKB.
Beschreibung der Maßnahme	Künftig wird der LWV als Eingliederungshilfeträger die alleinige Kostenverantwortung für den Bereich der PSKB übernehmen. Über den Übergang zum LWV gibt es aktuell auf Landesebene Vertragsverhandlungen mit der Liga der Wohlfahrtsverbände.
Ziel	Im Wetteraukreis wird weiterhin ein wohnortnahes Beratungsangebot der PSKB vorgehalten.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.4 Sozialmedizin und Betreuungsbehörde
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	(Die Überprüfung des Beratungsangebotes obliegt dem LWV Hessen.)
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDI)
Ausgangslage	Der SPDI ist Ansprechpartner für Menschen mit seelischen Erkrankungen, Suchterkrankungen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen. Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym. Grundlagen für das Angebot sind das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG). Der SPDI berät im Verwaltungsgebäude oder macht Hausbesuche bei Betroffenen und deren Angehörigen. Angeboten wird Beratung und Vermittlung zu weiterführenden ambulanten und stationären Hilfen. Nach Entlassung aus einer stationären psychiatrischen Behandlung hilft der SPDI bei der Nachsorge und klärt weitere Unterstützung ab. Insbesondere chronisch psychisch Erkrankte und Suchtkranke werden an verschiedene Träger zum Zweck einer zielgerichteten Hilfeplanung vermittelt.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis erfüllt weiterhin die gesetzliche Aufgabe vollumfänglich und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
Ziel	Der SPDI kann Hilfesuchenden einen zeitnahen Termin anbieten.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.4 Sozialmedizin und Betreuungsbehörde
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der Beratungen 2) Bestehen einer Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Unabhängige Beschwerdestelle
Ausgangslage	Der Wetteraukreis hat auf der Grundlage von § 32 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) eine Unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. Die unabhängige Beschwerdestelle prüft neutral Anregungen und Beschwerden von Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung mit Einrichtungen des psychiatrischen Hilfesystems Kontakt haben, ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen und wirkt in Zusammenarbeit mit ihnen auf eine Problemlösung hin. Die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdestelle erfolgt unentgeltlich, die Mitglieder der Beschwerdestelle nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis erfüllt weiterhin die gesetzliche Aufgabe vollumfänglich und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
Ziel	Alle eingehenden Beschwerden werden zeitnah bearbeitet.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachstelle 2.3.4 Sozialmedizin und Betreuungsbehörde
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der eingegangenen Beschwerden 2) Bestehen einer Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

4. Lebensbereich Kommunikation

UN-BRK, Artikel 9 – Zugänglichkeit

- 1) *Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.*
[...]

UN-BRK, Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie ein.

4.1. Handlungsfeld I - Information

Titel der Maßnahme	Webpage „Inklusion im Wetteraukreis“ als Teil des Webauftritts des Wetteraukreises
Ausgangslage	Auf dem Webauftritt des Wetteraukreises finden sich zum Thema „Inklusion“ Hinweise auf die Beratungsstellen der Diakonie Wetterau. Weitere relevante Informationen zum Thema Inklusion sind auf fachspezifischen Seiten zu finden. Es bestehen keine (oder nur wenige) Verlinkungen zwischen den einzelnen Themengebieten.
Beschreibung der Maßnahme	Auf der Homepage des Wetteraukreises wird die Webpage zu Inklusion überarbeitet und in „Inklusion im Wetteraukreis“ umbenannt. Zudem wird bei der Webpage auf Barrierefreiheit geachtet. Um die Öffentlichkeit über bestehende Angebote, Hilfen und Informationen besser zu informieren, werden folgende Maßnahmen umgesetzt: 1) Die Webpage „Inklusion“ wird nach den Lebensbereichen des Aktionsplans Inklusion strukturiert. 2) Es werden geeignete Informationen, Links zu den entsprechenden Webseiten, Dokumenten, Institutionen, Verbänden etc. bereitgestellt.
Ziel	1) Eine gut gegliederte, barrierefreie und breite Überblicks-Webseite, auf der alle Informationen und Hilfsangebote zum Thema Inklusion in der Wetterau gesammelt und gut strukturiert verfügbar gemacht werden. Die Webpage soll mit entsprechenden Schlagwörter - z.B. „Inklusion und Wetteraukreis“ - bei Internetrecherchen leicht zu finden sein. 2) Im Wetteraukreis ist die Webpage „Inklusion im Wetteraukreis“ der Kreisverwaltung bekannt als Sammelstelle für alle relevanten Informationen und Erstanlaufstelle für Betroffenen und Menschen im Wetteraukreis, die nach Informationen suchen.
Erfolgte Teilziele	Auf dem Webauftritt des Wetteraukreises finden sich zum Thema „Inklusion“ Hinweise auf die Beratungsstellen verschiedener Träger.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie - Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion Fachdienst 1.6 Zentrale Aufgaben
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Homepage-Seite „Inklusion“ ist erstellt 2) Inhalte der Homepage-Seite „Inklusion“ sind aktuell
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Einführung der Assistenzsoftware „Eye-Able“ mit- samt den Modulen „Einfache Sprache KI“ und „KI Webseite Übersetzung“ für die Webseite der Kreisver- waltung
Ausgangslage	Für viele Menschen im Wetteraukreis ist der Zugriff auf die Informationen der Kreisverwaltung, die über die Webseite bereitgestellt werden, erschwert. Sie benötigen die Bereitstellung von Informationen in einer einfacheren sprachlichen Form oder bestimmte technische Gegebenheiten, um einen gleichberechtigten Zugriff auf die Informationen zu erhalten.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Eye-Able Assistenzsoftware umfasst folgende Barrierefreiheits-Funktionen für eine bessere Zugänglichkeit und Usability der Webseite: Adaptiver Zoom, Schriftgröße, Kontrastmodus, Blaufilter, Nachtmodus, Farbkorrektur, Vorlese-Funktion, Tastatur-Navigation, Größerer Mauszeiger, Bilder/ Ton ausblenden, Sofortansicht, Variable Position 2) Das „Einfache Sprache KI“-Modul der Assistenzsoftware Eye-Able übersetzt komplexe Texte der Website in eine einfachere Form. Diese Funktion ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch und Portugiesisch verfügbar. 3) Das „KI Webseite Übersetzung“-Modul übersetzt die Inhalt der Webseite automatisch in folgende Sprachen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch 2. Englisch 3. Französisch 4. Arabisch 5. Türkisch 6. Kurdisch 7. Bulgarisch 8. Rumänisch 9. Slowakisch 10. Russisch 11. Ukrainisch 12. Polnisch 13. Italienisch 14. Chinesisch
Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1) Digitale Barrierefreiheit fördern 2) Erweiterte sprachliche Zugänglichkeit von Informationen und Services des Wetteraukreises
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 1.6 Zentrale Aufgaben
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Einführung der Assistenz-Software
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

4.2. Handlungsfeld II – Schutz der Persönlichkeitsrechte

UN-BRK, Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

UN-BRK, Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden [...].

UN-BRK, Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen [...].

UN-BRK, Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen [...].

Titel der Maßnahme	Schutz der Persönlichkeitsrechte Achtung der Privatsphäre Schutz der Familie Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Ausgangslage	Menschen mit Behinderung erfahren deutlich mehr Gewalt als Menschen ohne Behinderung. Kommen Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung hinzu, dann erhöht sich das Risiko, wiederholt Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu werden. Menschen mit Behinderung erleben in ihrem privaten Umfeld nicht selten die verschiedensten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe, denen sie weitestgehend schutzlos ausgesetzt sind. Oft fehlt es an empathischem Verständnis für ihre Situation. Menschen mit Behinderung leben mit ihren Familien vielfach nicht unter den gleichen Bedingungen wie Menschen ohne Behinderung. Besonders bei der selbstbestimmten Beziehungsgestaltung und Familienplanung sowie der gesellschaftlichen Teilhabe sind Einschränkungen alltäglich.

	<p>Menschen mit Behinderung finden nicht überall und in jeder Situation gleichberechtigte Bedingungen und Möglichkeiten, um am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen zu können. Vielfach fehlt es an Assistenz, der notwendigen Unterstützung und einem entsprechenden Bewusstsein in der Bevölkerung.</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p>	<p>Der Wetteraukreis fördert das gesellschaftliche Bewusstsein von Rechten und Fähigkeiten sowie die Belange von Menschen mit Behinderung insbesondere durch folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Innerhalb der Workshops „Gewalt Sehen-Helfen“ werden Gender- und Disability Aspekte berücksichtigt. 2) Entsprechend dem Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ werden bei der Besetzung von Runden Tischen und Präventionsräten Experten und Expertinnen in eigener Sache stets berücksichtigt. 3) Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich unter Wahrung der Privatsphäre des Menschen mit Behinderung einschließlich Angehöriger und Partnerinnen oder Partner. 4) Bei diskriminierender Behandlung im Zusammenhang mit Inklusionsbedarfen können sich Betroffene an eine Beschwerdestelle im Wetteraukreis wenden, wo sie Unterstützung und Beratung erhalten. 5) Kinder mit Behinderungen und deren Familien werden möglichst frühzeitig, wohnortnah und durch interdisziplinär arbeitende Einrichtungen gefördert, unterstützt und geschützt. 6) Die gemeinsame Bildung, Erziehung, Entwicklung und Betreuung aller Kinder mit und ohne Behinderungen in Kinderbetreuungseinrichtungen wird gefördert. 7) Es wird darauf hingewirkt, dass ausreichend Wohnraum für Menschen mit Behinderung bereitgestellt wird, und das selbstbestimmte und selbstständige Wohnen wird unterstützt. 8) Mütter, Väter und andere Personen, die familiäre Erziehungsaufgaben für Kinder mit Behinderungen wahrnehmen, werden durch niedrigschwellige, wohnortnahe und ambulante Angebote unterstützt. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende. 9) Das Recht von Menschen mit Behinderung auf Partnerschaft, Elternschaft und Sexualität wird durch den Zugang zu barrierefreier Information über Familienplanung unterstützt. 10) Der Wetteraukreis unterstützt und initiiert inklusive Freizeit- und Begegnungsangebote. 11) Menschen mit Behinderung, die eine eigene Familie gründen möchten, werden beraten und unterstützt. 12) die finanzielle Förderung des Projekts "Starke Suse": Selbstbehauptungsworkshops zur Gewalt-

	<p>prävention für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung in Kooperation mit Wildwasser Wetterau e.V.</p> <p>Trotz einiger mittlerweile auf Grund gesetzlicher Vorgaben und eigener Initiativen erzielter Verbesserungen (vgl. Maßnahmen in diesem Aktionsplan) bestehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Um diese schrittweise ihrer Umsetzung zuzuführen, werden im Diversitäts- und Inklusionsbeirates und seinen Fachausschüssen sowie in den weiteren Gremien des Wetteraukreises entsprechende Schritte besprochen und können weitere mögliche Maßnahmen vorgeschlagen und diskutiert werden.</p>
Ziel	<p>Menschen mit Behinderungen leben im Wetteraukreis in Würde und Selbstbestimmung. Sie erfahren Respekt und Achtung bei Behörden, Einrichtungen und in der Bevölkerung.</p> <p>Alle Menschen leben ohne Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Sie genießen ihr Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.</p> <p>Menschen mit Behinderungen vertreten in Gremien und Organisationen ihre Interessen selbst.</p> <p>Im Wetteraukreis genießen Menschen mit Behinderungen den Schutz ihrer Privatsphäre. Insbesondere Assistenz- und Pflegeleistungen werden unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre erbracht.</p> <p>Im Wetteraukreis leben und arbeiten Menschen mit Behinderung zusammen mit ihren Familien unter gleichen Bedingungen wie Familien ohne Angehörige mit Behinderung.</p> <p>Kein Mensch wird auf Grund seiner Behinderung diskriminiert oder hat Nachteile in Fragen z. B. der Ehe, Familie, Elternschaft oder Partnerschaft.</p> <p>Im Wetteraukreis wachsen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam auf. Menschen mit und ohne Behinderung leben zusammen.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von inklusiven Freizeitangeboten, um die Möglichkeit, soziale Kontakte zu fördern und der Gefahr der Vereinsamung auf Grund von Behinderungen entgegenzuwirken.</p> <p>Für Kinder mit Behinderung, deren Sorgeberechtigten/rechtliche Betreuer/innen nicht in der Lage sind, für diese zu sorgen, stehen ausreichend und bedarfsgerechte, wohnortnahe Unterstützungsformen bereit.</p> <p>Junge Menschen mit Behinderungen leben in ihrem familiären Umfeld. Sie wirken gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen mit.</p> <p>Für die Sorgeberechtigten/rechtliche Betreuungspersonen wird eine Beteiligung an Planung und Gestaltung der Hilfen gewährleistet. Das Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle.</p>
Erfolgte Teilziele	1) Kreispräventionsrat, Runde Tische in unterschiedlichen Bereichen, Gewaltschutzprogramme

	2) Implementierung der Stelle „Diversitätsbeauftragte mit dem Schwerpunkt Inklusion“ 3) Einrichtung des Diversitäts- und Inklusionsbeirat des Wetteraukreises 4) Verschiedene teils gesetzlich verankerte Angebote und Stellen
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Kreispräventionsrat des Wetteraukreises, Fachdienst Frauen und Chancengleichheit, Beratungsstellen im Wetteraukreis, Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion, Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie, Fachdienst 1.1 Personal, Kreisverwaltung des Wetteraukreises in ihrer Gesamtheit, Diversitäts- und Inklusionsbeirat und weitere Gremien des Kreises
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Ausbau der im Aktionsplan erfassten Maßnahmen 2) Anzahl der als gelungen evaluierten Maßnahmen
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

4.3. Handlungsfeld IV – Sprache

UN-BRK, Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, [...]

Titel der Maßnahme	Sprache
Ausgangslage	<p>Menschen mit Behinderungen sind auch im Wetteraukreis in vielen Bereichen hinsichtlich der Informationsbeschaffung und ihrem Zugang zu Informationen zum Teil benachteiligt.</p> <p>Eine gut aufbereitete barrierefreie Kommunikation und Information ist für sie nicht oder nur in geringem bzw. geringerem Umfang gewährleistet.</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Wetteraukreis wird die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Dazu gehört ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen in allen Lebensbereichen. Der Wetteraukreis setzt sich weiterhin für einen barrierefreien Zugang zu allen wichtigen Informationsquellen ein. Dazu gehören auch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „einfache Sprache in der Verwaltung“ - „gendergerechte Sprache“ - „barrierefreie Kommunikation“

	<ul style="list-style-type: none"> - „diskriminierungsfreie Sprache“ - „Schaffung von Zugängen für Menschen mit einer Hör- und Sehbehinderung“
Ziel	<p>Im Wetteraukreis können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben.</p> <p>Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen Menschen gleichberechtigt nutzbar sind und Informationsbeschaffung ohne Barrieren stattfinden kann.</p> <p>Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Zeitungen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar.</p>
Erfolgte Teilziele	<ol style="list-style-type: none"> 1) gesetzlich verpflichtende Maßnahmen zum Abbau von Schwellen im Bereich der öffentlichen Kommunikation und deren Umsetzung 2) Einrichtung des Diversitäts- und Inklusionsbeirats des Wetteraukreises 3) Implementierung der Stelle „Diversitätsbeauftragte mit dem Schwerpunkt Inklusion“
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	<p>Sonderfachdienst 01 Kommunikation</p> <p>Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie</p> <p>Fachdienst 1.6 Zentrale Dienste</p>
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Umsetzung der im Bereich Ziele genannten Maßnahmen
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

5. Lebensbereich Mobilität

UN-BRK, Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

5.1. Handlungsfeld I – Das Kreisgebäude des Landkreises

Titel der Maßnahme	Barrierefreie Kreisgebäude
Ausgangslage	Die Verwaltungsgebäude und Parkplätze/Parkhäuser der Verwaltung des Wetteraukreises sind teilweise nicht vollumfänglich barrierefrei erschlossen. Bürger und Bürgerinnen mit Beeinträchtigung können nicht immer ohne Hilfe die Gebäude des Landkreises betreten.
Beschreibung der Maßnahme	Sukzessive Überprüfung und Ertüchtigung der Gebäude des Wetteraukreises im Hinblick auf Barrierefreiheit und barrierefreien Brandschutz bei Sanierung. Bei Neubauten und Umbauten wird die Barrierefrei-

	heit von Anfang an mit eingeplant. Die Beeinflussbarkeit bei der Nutzung von Mietobjekten ist jedoch eingeschränkt. Durch die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes in Friedberg und Abmietungen an anderer Stelle sollen bestehende Mängel zukünftig vollständig kompensiert werden.
Ziel	Alle Gebäude des Wetteraukreises sollen barrierefrei werden.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 5.2. Immobilienmanagement
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl an Verwaltungsgebäuden und Parkplätzen/Parkhäusern der Kreisverwaltung, die barrierefrei umgestaltet sind 2) Anzahl an abgebauten einzelnen Barrieren in den Gebäuden und die Parkmöglichkeiten betreffend 3) Anzahl an barrierefreien Neubauten
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

6. Lebensbereich Sport, Kultur und Freizeit

UN-BRK, Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen.
[...]

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen [...].

6.1. Handlungsfeld I – Sport

Titel der Maßnahme	Förderung barrierefreier Sportstätten und verbesserter Informationszugang zu inklusiven Sportangeboten im Wetteraukreis
Ausgangslage	1) Damit Sport für Menschen mit Behinderung angeboten werden kann und Sportangebote insgesamt inklusiver werden, ist es wichtig, dass Sportstätten barrierefrei sind. 2) Darüber hinaus müssen die Informationen über die Barrierefreiheit der einzelnen Sportstätten den Menschen leicht zugänglich sein. Das Land Hessen stellt das digitale Serviceangebot, den <i>Sportatlas Hessen</i> , allen Bürgerinnen und Bürgern öffentlich unter Sportland Hessen zur Verfügung. In der Web-Anwendung können sich alle Sportinteressierten über das Sportstättenangebot in Hessen anhand einer interaktiven Karte informieren. Das

	<p>Einpflegen von Informationen zu nicht kreiseigenen Sportstätten liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. Vereinen.</p> <p>3) Weiterhin müssen die Informationen über inklusive Sportkurse und –angebote möglichst einfach zu finden sein.</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>1) Bei der Sanierung und beim Neubau einer kreiseigenen Sportstätte wird diese barrierefrei gestaltet.</p> <p>2) Auf der barrierefreien Webseite „Inklusion im Wetteraukreis“ auf der Homepage der Kreisverwaltung wird auf den <i>Sportatlas Hessen</i> verwiesen. Dort sind alle Sportstätten in der Wetterau aufgelistet und als barrierefrei oder nicht ausgewiesen.</p> <p>3) Bei kreiseigenen Sportstätten wird der Aspekt „Barrierefreiheit“ im <i>Sportatlas Hessen</i> regelmäßig aktualisiert. Die Kommunen werden gebeten, den Aspekt der Barrierefreiheit bei den kommunalen Sportstätten ebenfalls zu hinterlegen bzw. zu aktualisieren.</p> <p>4) Auf der Webseite „Inklusion im Wetteraukreis“ wird eine Verlinkung zur Webseite „Inklusive Sportangebote“ des Sportkreises Wetterau e.V. gesetzt. Dort finden Interessierte Informationen zu inklusiven Sportkursen im Wetteraukreis sowie die Kontaktdaten der Ansprechperson des Sportkreises für diesen Bereich.</p>
Ziel	<p>1) Die kreiseigenen Sportstätten sind bzw. werden barrierefrei.</p> <p>2) Die Informationen zur Barrierefreiheit der einzelnen Sportstätten sind den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugänglich.</p> <p>3) Die Informationen zu inklusiven Sportangeboten im Wetteraukreis sind den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugänglich.</p>
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	<p>Fachdienst 4.1. Kreisentwicklung - Fachstelle 4.1.1. Strukturförderung</p> <p>Fachdienst 5.2. Immobilienmanagement</p> <p>Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie</p>
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<p>1) Anzahl an barrierefreien Sportstätten im Wetteraukreis</p> <p>2) Aktualität der online bereitgestellten Informationen</p> <p>3) Verlinkung zum Sportkreis Wetterau e.V. und dessen Informationen über inklusive Sportangebote im Wetteraukreis</p>
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

6.2. Handlungsfeld II – Kultur

Titel der Maßnahme	Verzeichnis barrierefreier Veranstaltungsstätten im Wetteraukreis
Ausgangslage	Ein Verzeichnis barrierefreier Veranstaltungsstätten im Wetteraukreis kann Organisierende und Organisationen unterstützen, die an der Ausrichtung einer barrierefreien Veranstaltung interessiert sind.
Beschreibung der Maßnahme	Ein Verzeichnis der barrierefreien Veranstaltungsstätten im Wetteraukreis wird erstellt und auf der „Inklusion im Wetteraukreis“-Übersichtswebseite des Kreises zur Verfügung gestellt. Hierzu erfolgt eine regelmäßige Abfrage bei den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises, die jährlich wiederholt wird. Es wird darüber hinaus auf regelmäßig stattfindende barrierefreie Veranstaltungen im Wetteraukreis hingewiesen.
Ziel	Eine aktuelle Übersicht barrierefreier Veranstaltungsstätten im Wetteraukreis steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises zur Verfügung und ist leicht zu finden.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der aufgeführten Angebote 2) Anzahl der Webaufrufe
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Veranstaltungsscheckliste Inklusion
Ausgangslage	Um die Berücksichtigung des Themas Inklusion bei der Planung von Veranstaltungen der Kreisverwaltung sowie von externen Veranstaltern in der Wetterau zu unterstützen, kann eine Veranstaltungsscheckliste hilfreich sein.
Beschreibung der Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1) Eine Veranstaltungsscheckliste zu Inklusion, die konkrete Leitlinien umfasst, wird bis Ende 2026 erstellt. 2) Die Veranstaltungsscheckliste zu Inklusion wird auf der Übersichts-Website „Inklusion im Wetteraukreis“ der Homepage der Kreisverwaltung bereitgestellt sowie den Wetterauer Kommunen und bekannten Veranstaltern zur Verfügung gestellt. 3) In der Veranstaltungsscheckliste für die Kreisverwaltung wird ein Punkt zum Thema Inklusion aufgenommen, der die Punkte aus der erarbeiteten Liste aus 1) aufgreift.
Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sensibilisierung für Inklusion bei Veranstaltungsplanungen. 2) Es gibt mehr inklusive kulturelle Veranstaltungen im Wetteraukreis.

Erfolgte Teilziele	Die Veranstaltungsscheckliste für die Kreisverwaltung verweist auf die notwendige Prüfung der Barrierefreiheit des Veranstaltungsorts und der Sitz- oder Stehmöglichkeiten.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie – Diversitätsbeauftragte mit Schwerpunkt Inklusion Fachdienst 5.2. Immobilienmanagement Sonderfachdienst 03 Frauen und Chancengleichheit
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Erstellung der Veranstaltungsscheckliste zur Inklusion 2) Bereitstellung und Versand der Checkliste
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Inklusion als Kriterium bei kulturellen Förderprogrammen und Ausschreibungen des Wetteraukreises
Ausgangslage	Nicht alle Kulturangebote im Wetteraukreis sind inklusiv gestaltet. Durch die finanzielle Förderung bei Ausschreibungen und Förderprogrammen hat der Wetteraukreis Möglichkeiten der Einflussnahme und kann auf bestimmte Kriterien von kulturellen Angeboten achten.
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis schafft Anreize für die Beteiligten im Kulturbereich für inklusive Angebote. Dies lässt sich erreichen, indem Inklusion ein festes Kriterium bei kulturellen Förderprogrammen und Ausschreibungen des Wetteraukreises wird. Dies kann/soll durch folgende Vorgehensweisen ermöglicht werden: 1) Auf Antragsformularen für kulturelle Förderprogramme wird Inklusion als Kriterium <u>mit ausdifferenzierten Aspekten</u> aufgenommen. 2) Der Abbau von Barrieren wird als Kriterium aufgenommen. Inwiefern dieser durch ein Projekt oder eine Maßnahme erfolgt, muss durch den Antragsteller präzisiert werden.
Ziel	Inklusion wird ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe von Fördermitteln und bei Förderprogrammen im kulturellen Bereich.
Erfolgte Teilziele	Im Förderprogramm „Generation Nachbarschaft – Soziale Räume gemeinsam gestalten“ des Wetteraukreises sind Diversität und Teilhabeförderung Auswahlkriterien. Weiterhin können gezielt Maßnahmen zur Inklusion gefördert werden und das Antragsformular weist „Menschen mit Behinderung“ als mögliche Zielgruppe auf.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie Sonderfachdienst 03 Frauen und Chancengleichheit
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Anzahl an kulturellen Förderprogrammen und Ausschreibungen des Wetteraukreises, die Inklusion als festes Kriterium aufgenommen haben
Zeitplan	fortlaufend

<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	
--	--

Titel der Maßnahme	Zugänglichkeit und Erfahrbarkeit der Wetterauer Kulturschätze
Ausgangslage	Für die Erstellung der touristischen Jahresbroschüre <i>Museumslandschaft Oberhessen</i> wurde seit 2016 der barrierefreie Zugang der Wetterauer Museen als allgemeines Kriterium durch Selbsteinschätzung der Museen abgefragt. Die Rückmeldungen beruhten nicht auf festen Vorgaben oder Normen (z.B. DIN-Normen). Eine Beurteilung mit entsprechender Symbolik hinsichtlich der Eignung für Blinde oder mit Sehbeeinträchtigung und des barrierefreien Zugangs ist im Ergebnis zum Zuge gekommen. Betroffene brauchen gesicherte Informationen über den Zustand der Barrierefreiheit, sowohl über das Gebäude als auch über die Inhalte eines Museums.
Beschreibung der Maßnahme	Umfassende Erhebungen zur Barrierefreiheit in Museen sind komplex und ressourcenintensiv. Die Informationslage für die Wetterauer Museen soll durch folgende Schritte verbessert werden: 1) Es werden die verschiedenen Formen von Barrierefreiheit und (falls vorhanden) die rechtlichen Vorgaben, die den Besuch eines Museums betreffen, definiert und aufgelistet. Dabei wird zwischen den verschiedenen Aspekten (z.B. baulich: Zugang, Sanitäranlagen, und inhaltlich) unterschieden. 2) Anhand dieser Liste erfolgt eine Abfrage von Barrierefreiheit als Kriterium bei den Wetterauer Museen. 3) Die Ergebnisse werden in die Veröffentlichungen und Broschüren des Wetteraukreises integriert. Auch auf der Übersichtswebpage „Inklusion im Wetteraukreis“ sowie weiteren themenbezogenen Webseiten des Kreises werden die Informationen aufgeführt. 4) Informationsmaterialien zur inklusiven Gestaltung eines Museums (z.B. die Broschüre <i>Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion</i> vom Deutschen Museumsbund) werden an die Wetterauer Museen zur Information und zur weiteren (freiwilligen) Verwendung versandt.
Ziel	1) Systematische Erfassung und Bekanntmachung der aktuellen Gegebenheiten zur Barrierefreiheit der Wetterauer Museen. 2) Sensibilisierung der Museen im Wetteraukreis zum Thema „Inklusion“ und „Barrierefreiheit“.
Erfolgte Teilziele	1) Die Keltenwelt am Glauberg ist barrierefrei. 2) In der Jahresbroschüre <i>Museumslandschaft Oberhessen</i> (2021) finden sich Angaben zu den Punkten „Barrierefreie Zugänge“ und „Eignung für Blinde und Menschen mit Sehbeeinträchtigung“.

	3) In der Broschüre <i>KulturRegion FrankfurtRheinMain Museen & Sonderausstellungen 2025</i> finden sich Angaben zur Barrierefreiheit der Zugänge und Sanitäranlagen des Friedberger Wetterau-Museums, des Museums der Stadt Butzbach und der Glau-berger Keltenwelt.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Regionalentwicklung und Umwelt, FD 4.1. Kreisentwicklung Fachdienst 3.1 Querschnittsaufgaben und Demokratie
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Anzahl der Museen im Wetteraukreis mit aktualisierten Angaben zur Barrierefreiheit
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

6.3. Handlungsfeld III – Naturerlebnisse

Titel der Maßnahme	Konzept zur Entwicklung von barrierefreien und barrierearmen Wanderwegen für die Landesgartenschau Oberhessen 2027
Ausgangslage	Der Wetteraukreis hat im April 2024 ein Konzept zur Entwicklung von barrierefreien und barrierearmen Wanderwegen in Auftrag gegeben.
Beschreibung der Maßnahme	1) Der Wetteraukreis entwickelt 22 barrierefreie und barrierearme Wanderrouten zur Landesgartenschau 2027 (2 Wanderwege für jede der 11 Kommunen die sich an der Landesgartenschau Oberhessen beteiligen). 2) Informationen über die Wanderwege werden durch die Medien, Informationsmaterialien und Webseiten des Wetteraukreises bereitgestellt.
Ziel	Die Landesgartenschau Oberhessen 2027 wird auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich gemacht. Es gibt mehr barrierefreie und –arme Wanderwege im Wetteraukreis.
Erfolgte Teilziele	1) Das Büro für barrierefreies Wandern wird durch das Förderprogramm „Generation Nachbarschaft – soziale Räume gemeinsam gestalten“ des Wetteraukreises seit Mai 2023 gefördert. 2) Barrierefreie und –arme Wanderwege wurden in die Wanderwegbroschüre der Tourismus Region Wetterau GmbH aufgenommen.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich 4 Regionalentwicklung und Umwelt
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Anzahl barrierefreier und barrierearmer Wanderwege im Wetteraukreis
Zeitplan	fortlaufend – Fertigstellung für 2027 geplant
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

7. Lebensbereich Wohnen

UN-BRK, Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der 17 Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; [...]

7.1. Handlungsfeld I – Wohnen / Wohnraum

Titel der Maßnahme	Wohnungsbauförderung
Ausgangslage	Der Kreistag hat im Dezember 2024 eine Förderrichtlinie für bezahlbaren Mietwohnraum beschlossen. In einem weiteren Schritt hat der Kreistag im April 2025 die Gründung der Bezahlbarer Wohnraum im Wetteraukreis GmbH beschlossen. 22 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises sind der GmbH beigetreten.
Beschreibung der Maßnahme	Es soll mehr bezahlbarer Mietwohnraum für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen geschaffen werden. Die Förderrichtlinie für bezahlbaren Mietwohnraum des Wetteraukreises regelt, dass die Schaffung barrierefreien Wohnraums mit einem um 20% höheren Sockelbetrag gefördert wird.
Ziel	Schaffung von mehr bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 4.1 Kreisentwicklung
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	Anzahl der barrierefreien geförderten Wohneinheiten
Zeitplan	fortlaufend
Stand der Umsetzung in der Evaluation	

Titel der Maßnahme	Wohnen I
---------------------------	-----------------

Ausgangslage	<p>Für Menschen mit Behinderung gibt es bei Bedarf besondere Wohnformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnen in der eigenen Häuslichkeit (betreutes Wohnen) - Besondere Wohnform (stationäres Wohnen) <p>Die Wohneinrichtungen werden von verschiedenen freien Trägern, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen werden, organisiert.</p> <p>In den Wohneinrichtungen erhalten die Menschen mit Behinderung ihrem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung. Sie werden sozialpädagogisch angeleitet, um ihr Leben selbständiger zu gestalten. Sie erhalten Hilfen bei der Bewältigung des Alltags.</p> <p>Für Jugendliche und junge Erwachsene ist der Wetteraukreis zuständig, für erwachsene Personen ist der LWV der Kostenträger. Der Wetteraukreis hat mit dem LWV einen Kooperationsvertrag geschlossen, um diesen Übergang bestmöglich zu gestalten. Zudem sollen mögliche sozialräumliche Hilfen aus der Mitte des Gemeinwesens erschlossen werden.</p>
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis erfüllt weiterhin die gesetzliche Aufgabe vollumfänglich und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
Ziel	Alle betroffenen Menschen mit Behinderung finden einen Wohnplatz und werden angemessen unterstützt.
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachbereich Jugend und Soziales als örtlicher Jugend-/Eingliederungshilfeträger
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1) Anzahl der Fälle in den einzelnen Wohnformen 2) Qualität der Kooperation zwischen Wetteraukreis und LWV
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Titel der Maßnahme	Wohnen II
Ausgangslage	<p>Gemäß BTHG muss der örtliche Sozialhilfeträger für die besonderen Wohnformen die anfallenden Unterbringungskosten aufbringen. Der Wetteraukreis trägt die Kosten der Unterkunft (Mietkosten) und die Hilfen zum täglichen Lebensunterhalt. Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen erhalten vom Wetteraukreis Grundsicherungsleistungen. Sie können damit anteilig die Miete und ihre Lebenshaltungskosten an den Träger der Einrichtung finanzieren. Reicht die an den Mietobergrenzen orientierte Mietzahlung nicht, kann diese über die Eingliederungshilfe durch den LWV aufgestockt werden.</p>
Beschreibung der Maßnahme	Der Wetteraukreis erfüllt weiterhin die gesetzliche Aufgabe vollumfänglich und entwickelt diese bei Bedarf weiter.

Ziel	Zeitnahe Bearbeitung von Anträgen und Auszahlung der Grundsicherungsleistungen
Zuständigkeit/ Verantwortlichkeit	Fachdienst 3.4. Soziale Hilfen
Bemerkung/ Kennzahlen/ Indikatoren	1) Anzahl der Menschen mit Behinderung, die Grundsicherungsleistungen in besonderen Wohnformen erhalten 2) Bestehen einer Warteliste
Zeitplan	fortlaufend
<i>Stand der Umsetzung in der Evaluation</i>	

Anhang/Themenspeicher/Ideenpool – außerhalb der Entscheidungsfähigkeit des Wetteraukreises

Die nachfolgende Übersicht enthält Maßnahmen, die außerhalb der Zuständigkeit des Wetteraukreises liegen.

Lebensbereich Erziehung und Bildung

Maßnahme	Zuständigkeit
Bedarfsgerechte personelle Ausstattung für heilpädagogische Fachberatung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Frühförderstelle	Kommunen
Etablierung eines Inklusionsbeauftragten an allen Schulen.	Land Hessen
Einführung von verbindlichen Schulsozialpraktika in Behinderteneinrichtungen	Land Hessen
Qualitativ hochwertige Schulangebote im gesamten Kreis, die die individuelle Förderbedarfe von Klasse 1 bis Klasse 13 berücksichtigen	Staatliches Schulamt
Bedarfsgerechter Einsatz von multiprofessionellen Fachkräften (Lehrkräfte, andere pädagogische oder pflegerische Kräfte sowie nicht personenbezogene Schulassistenten)	Staatliches Schulamt
Die maximale Schüleranzahl in jeder Klasse mit inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern wird verringert. Sie orientiert sich immer am notwendigen Förderbedarf der Klasse und der Zusammensetzung der Lerngruppe.	Land Hessen
Einführung einer gemeinsamen Beratungsstelle (Schullaufbahn-Beratung) für Eltern, deren Kinder einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und/oder einen besonderen Förderbedarf haben. Die Beratung beinhaltet die Schullaufbahn, berufsvorbereitende Möglichkeiten sowie die möglichen Übergänge in die berufliche Qualifizierung/Ausbildung - barrierefrei erreichbar.	Land Hessen Staatliches Schulamt
Sensibilisierung der Fachkräfte für das Thema Inklusion und Bereitstellung von barrierefreien Lernmaterialien.	Land Hessen Staatliches Schulamt

Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme	Zuständigkeit
Sicherung angemessener individueller Berufsauswahl und Vorbereitung für Menschen auch mit erworbenen Behinderungen	Arbeitsagentur Reha-Träger Integrationsfachdienst Berufsausbildungs- und Berufsförderungswerke
Individuelle Unterstützung zur Erlangung anerkannter Ausbildungs- und Qualifizierungsabschlüsse	Arbeitsagentur Jobcenter Reha-Träger
Frauenspezifische Beratung hinsichtlich persönlicher Eignung, Aufstiegschancen, Wiedereinstieg nach der Familienpause	Arbeitsagentur Jobcenter Reha-Träger
Unterstützungsstrukturen für Betriebe zur betrieblichen Bildung unterhalb der anerkannten Ausbildungsberufe (Budget für Arbeit/persönliches Budget)	Reha-Einrichtungen Bildungsträger Integrationsfachdienst andere Dienste zur betrieblichen Inklusion
Individuelles Training auf angepassten Arbeits- und Ausbildungsplätzen (auch unterhalb anerkannter Ausbildungsabschlüsse, evtl. mit individuellen Bescheinigungen)	Arbeitsagentur Jobcenter
Kommunen berücksichtigen Menschen mit Behinderungen bei Stellenbesetzungen und stellen geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung	Städte und Gemeinden
Arbeitgeber werden bei der Schaffung, Anpassung und Besetzung geeigneter Arbeitsplätze beraten und begleitet	Integrationsfachdienste Integrationsamt Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer Bundesagentur für Arbeit EAA – Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
Jobcoaching und Arbeitsassistenten werden angemessen ausgebaut	Arbeitsagentur Jobcenter

Übersicht der Angebote zur Unterstützung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Wetteraukreises

- Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg – Inklusionsberatung (IHK): Information über Fördermöglichkeiten, Beratung von Mitgliedsbetrieben zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beschäftigung, Unterstützung bei der Beantragung von Förderleistungen.
- Handwerkskammer Wiesbaden – Inklusionsberatung (HK): Für den Wetteraukreis ist die Handwerkskammer Wiesbaden zuständig. Die Inklusionsberatung der HK ist ein kostenfreies Dienstleistungsangebot für Mitgliedsbetriebe. Handwerksbetriebe werden bei der Neueinstellung, (Weiter-)Beschäftigung oder Ausbildung von schwerbehinderten Menschen informiert und begleitet. Als Brückenbauer zwischen den Betrieben und der vielfältigen Beratungslandschaft arbeitet die Inklusionsberatung mit dem Integrationsamt, den Integrationsfachdiensten und

den örtlichen Agenturen für Arbeit zusammen. Aber auch bei der Beantragung von Förderungen, Zuschüssen und der behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen unterstützt die Inklusionsberatung.

- Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber Friedberg (EAA): beraten kostenfrei Unternehmen zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.
- Integrationsfachdienst Friedberg (IFD): Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber.

Lebensbereich Gesundheit

Maßnahme	Zuständigkeit
<p>Ausreichende flächendeckende ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung im gesamten Wetteraukreis, insbesondere mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausärztinnen und Hausärzten - Fachärztinnen und Fachärzten - Therapeutinnen und Therapeuten mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung - Therapeutinnen und Therapeuten, die mit unterschiedlichen Zielgruppen (behindertenspezifische Ausrichtung) arbeiten 	Kassenärztliche Vereinigung
<p>Aufnahmemanagement in Kliniken: Auf der Grundlage von mit den Einrichtungen abgestimmten Überleitungsbögen wird eine strukturierte Aufnahme und stationäre Behandlung in Allgemeinkrankenhäusern und Fachkliniken gewährleistet. Dabei werden das Lebensumfeld der Menschen mit Behinderung, Angehörige, das soziale Umfeld und Mitarbeitende von Einrichtungen einbezogen. Vertrauenspersonen werden beteiligt.</p>	Kliniken Einrichtungen der Eingliederungshilfe
<p>Angehörige aller Gesundheitsberufe in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung einschließlich der Pflegedienste werden durch Fortbildungen, Schulungen und Hospitationen sensibilisiert für die fachlichen Anforderungen spezifischer Behinderungsformen (körperlich, geistig, seelisch, dementielle Erkrankungen), zur Schaffung von Bewusstsein für behindertenspezifische Fragen sowie zu ethischen Normen und menschlicher Würde in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.</p>	Landesärztekammer (weitere Fortbildungsinstitute) Einrichtungen der Eingliederungshilfe
<p>Entlassungsmanagement (strukturierter Ablauf) in Kliniken: Vor der Entlassung werden ausreichende Informationen gegeben und das Lebensumfeld wird einbezogen (u.a. soziales Umfeld, Angehörige, Mitarbeitende von Einrichtungen).</p>	Kliniken häusliches Umfeld Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Notwendige Absprachen zur weiteren Vorgehensweise werden vor der Entlassung getroffen.	
Wohnungslose Menschen mit Behinderungen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, werden entsprechend versorgt	LWV Hessen und andere Leistungsträger

Lebensbereich Kommunikation

Handlungsfeld I – Schutz der Persönlichkeitsrechte

Maßnahme	Zuständigkeit
Alle Einrichtungen implementieren Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne beim Vorkommen von Gewalt. Sie entwickeln diversitätsorientierte Schutzkonzepte zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.	Kommunen (Kitas) Staatliches Schulamt (Schulen) Träger von voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Werkstätten Reha-Einrichtungen Krankenhäuser und psychiatrische Kliniken Pflegeeinrichtungen Einrichtungen für ältere Menschen Flüchtlingseinrichtungen Vereine und Freizeiteinrichtungen
Schulung der Polizei, Justiz, Medizin, Rechtsmedizin, Gutachterstellenden, Beratungsstellen sowie andere Einrichtungen, die im Bereich Gewalt gegen Menschen mit Behinderung tätig sind	Fortbildungsinstitute der entsprechenden Einrichtungen oder die Einrichtungen selbst
Schulung von Fahrpersonal in den Bussen und Bahnen zur Sensibilisierung und Intervention bei Diskriminierung und Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen	Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO) und Kommunen
Angebot von Wohnräumen in Einrichtungen, die einen spezifischen Schutz vor Gewalt bieten. Der Schutz ist nach dem Wunsch der betroffenen Person auszurichten und zu organisieren.	Einrichtungen der Behindertenhilfe
Finanzielle Unterstützung von Netzwerken zur Gewaltprävention von Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Suse-Netzwerk)	Einrichtungen der Behindertenhilfe Selbsthilfekontaktstelle
Barrierefreies Aufklärungs- und Informationsmaterial zu Schutzangeboten und Beratung bei Gewalt	Fachberatungsstellen aus dem Gewaltschutzbereich (Frauennotruf, Frauen helfen Frauen, Wildwasser) Pro Familia Einrichtungen der Behindertenhilfe

Lebensbereich Mobilität

Maßnahme	Zuständigkeit
Einrichtung von Mobilitätssprechstunden im Sozialraum	Kommunen, Gesundheitseinrichtungen, gewerbliche Anbieter von Mobilitätshilfen, Bildungseinrichtungen
Flächendeckende Bereitstellung barrierefreier WCs im öffentlichen Raum im gesamten Kreisgebiet (ggf. zusätzlich Einführung des Systems „Nette Toilette“)	Kommunen
Barrierefreier Zugang zu allen Arzt- und Therapiepraxen sowie Gesundheitseinrichtungen	Kommunen
Barrierefreie Zugänge zu allen öffentlichen Gebäuden, die nicht dem Kreis gehören, sowie Schulen unter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips.	Kommunen Schulen
Barrierefreie Bus- und Bahnfahrpläne (Leichte Sprache, Einsatz von Bildern und Symbolen, Blindenschrift, Audioversionen u. a.)	Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO) Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
Einrichtung von ausreichenden Behindertenparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum	Kommunen

Lebensbereich Sport, Kultur und Freizeit

Maßnahme	Zuständigkeit
Hotels und Gaststätten werden barrierefrei gestaltet	Tourismusverbände, Hotels und Gaststätten mit ihren Verbänden

Lebensbereich Wohnen und Bauen

Maßnahme	Zuständigkeit
Aufbau von Nachbarschaftshilfe-Strukturen	Einrichtungen der Behindertenhilfe
Unabhängige Beratung für Mieter/innen mit Unterstützungsbedarf sowie für Vermieter/innen und Bauherren.	Mieterschutzbund Wohnungsbaugesellschaften
Errichtung ausreichenden barrierefreien bezahlbaren Wohnraums	Wohnungswirtschaft Städte und Gemeinden Land Bund
Berücksichtigung von baulichem Quartiersmanagement/soziale Mischung in Wohnbaugebieten und Treffpunkten ist eingeplant und wird ausgewiesen.	Wohnungswirtschaft Städte und Gemeinden Land Bund